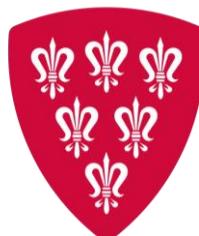


Hygienekonzept

Stand 10.05.2021

**zum Betreiben der Sporthalle in der
Pestalozzi-Grundschule
in Bezug auf den Schutz vor Erkrankungen
durch das SARS-CoV-2 Virus**



Stadt Sulzbach-Rosenberg

Sporthalle der Pestalozzi-Grundschule/Konrad-Mayer-Str. 2, 92237 Sulzbach - Rosenberg

Dieses Hygienekonzept der IfG GmbH wurde zur Entscheidung für die Stadt Sulzbach-Rosenberg erstellt

Grundlagen des Konzeptes:

- Das Infektionsschutzgesetz
- der Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung [12. BayIfSMV) vom 05.03.2021
- Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Sport vom 6.5.2021
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 15.4.2021 und SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel 07.05.2021
- der Arbeitsstättenrichtlinie A3.6. Lüftung
- des Rahmen-Hygieneplans zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen vom 12.03.2021
- einer Begehung der Sporthalle am 03.08.2020 [Herr Schwärzer, Herr Sellmeier] und
- einer Messung der CO2-Konzentration am 07.09.2020 [Herr Teichmann].

Informationen über die Sporthalle

Die Halle ist von ihren Abmessungen her etwa 800 m² groß (etwa 5000m³) und durch mobile Trennwände in zwei Teilbereiche zu je 400 m² aufteilbar.

Es gibt eine technische Lüftung, die mit Frischluft betrieben wird. Bei 100% Frischluftzufuhr ermöglicht die Lüftung einen Luftaustausch von 4000 m³ pro Stunde. Ein vollständiger Luftaustausch ist in 75 Minuten erreicht. Die Halle kann zusätzlich über Kippfenster belüftet werden, die bei starkem Regen nicht eingesetzt werden sollen. Es stehen zwei diagonal angeordnete Fluchttüren zur Verfügung, wobei die Fluchttüre zum Fußballplatz keinen Schutz vor Regen und Laub besitzt.

Die Heizung erfolgt über Fernwärme gekoppelte Fußbodenheizung.

Es gibt je Hallenabschnitt zwei Umkleiden. Jede der vier Umkleiden besitzt einen Wasch- und Duschbereich und eine Toilette.



1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- 1.1 Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes) dürfen die Sporthalle nicht betreten.
- 1.2 Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen dürfen die Sporthalle nicht betreten.
- 1.3 Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen die Sporthalle nicht betreten.
- 1.4 Das Mindestabstandsgebot von 1,5m gilt auf allen Verkehrsflächen einschließlich Sanitäranlagen und beim Betreten und Verlassen der Sportstätte. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.
- 1.5 Es ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen, außer bei der Ausübung des Sports und z.B. beim Duschen. §1 Abs.2 der BayIfSMV gilt entsprechend (Personen, die von dem Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind bzw. zu Identifikationszwecken).
- 1.6 Grundsätzlich sind Türen offen zu halten. Hygiene-, Brand- und Sichtschutz haben jedoch Vorrang.
- 1.7 Elektrische Handtrockner dürfen benutzt werden, wenn der Abstand zu anderen mehr als 2m beträgt.
- 1.8 Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen einen Test vor, sind diese durchzuführen und ggf. vorzuzeigen. Es sind möglich:
 - 1. PCR-Tests, die nicht älter als 48 Stunden sind
 - 2. Antigenschnelltests, die nicht älter als 24 Stunden sind oder
 - 3. Selbsttests, die von unter Aufsicht eines Betreuers/Trainers außerhalb der Turnhalle durchgeführt werden. Die Selbsttests müssen vom Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen sein. Die Selbsttest müssen so organisiert werden, dass Menschenansammlungen vermieden werden.

Bei positivem Ergebnis ist der Zutritt zu verweigern und ein Hausarzt aufzusuchen, um das Ergebnis durch einen PCR-Test zu verifizieren. Geimpfte und Genesene sind nach §1a der 12. BayIfSMV zu behandeln.

2. Maßnahmen der Stadt

- 2.1 Die Stadt informiert die Schule, städtische Beschäftigte und andere externe Nutzer (z.B. Vereine). Externe Nutzer benennen einen Verantwortlichen, der Trainer, Sportler und weitere Nutzer (Sportler, Schiedsrichter, Kampfrichter, Funktionäre) über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften informiert.
- 2.2 Für die Einhaltung der standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte sind die Vereine und Sporttreibenden verantwortlich. Die Stadt behält sich vor stichprobenartige Kontrollen über die Einhaltung der Schutz- und Hygienekonzepte durchzuführen und ergreift bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- 2.3 Es werden ausreichend Handwaschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt.
- 2.4 Die Haartrockner werden wieder in Betrieb genommen.
- 2.5 Beschilderungen die auf den 1,5 m Mindestabstand, Tragepflicht von Masken und Desinfektion hinweisen werden an allen Zugangsbereichen angebracht.
- 2.6 Zugang und Ausgang erfolgt über die Konrad-Mayer-Str. Um so wenig wie möglich Kontakt mit anderen Sportgruppen zu haben, sollen die Sportgruppen gemeinsam als Sportgruppe den Hallentrakt betreten und verlassen und über Blickkontakt und Zuruf eine bestmögliche Trennung zu anderen, fremden Sportgruppen gewährleisten.
- 2.7 Die technischen Lüftungen in den Toiletten und Umkleidekabinen werden dauerhaft in Betrieb gehalten. Zudem müssen auf dem Gang vor den Umkleidekabinen die Kippfenster geöffnet werden.
- 2.8 Die Zugangstüren werden verkeilt, damit kein Stau im Zugangsbereich entsteht und die Türklinken nicht benutzt werden müssen.

3. Maßnahmen im Sportunterricht und Trainingsbetrieb

- 3.1 Jeder Nutzer nennt der Stadt Sulzbach-Rosenberg zwei Verantwortliche, die die Einhaltung des Hygienekonzepts überwachen.
- 3.2 Die Nutzungszeit der Halle ist pro Sportgruppe ist auf 120 Minuten begrenzt.

- 3.3 Jedes Hallenhälften darf von nicht mehr als 20 Personen genutzt werden.
- 3.4 Sporttreibende müssen in festen Gruppen trainieren.
- 3.5 Sporttreibende sollten nach Möglichkeit bereits umgezogen zur Sporthalle kommen und die Sporthalle mit Wechselkleidung/Kopfbedeckung verlassen.
- 3.6 Wettkampf- und andere Veranstaltungen mit fremden Sportlern sind möglich.
- 3.7 Bei Schulklassen sind die Anwesenheit und die Kontaktdaten jeder einzelnen Person bekannt.
- 3.8 Vereine, die die Halle nutzen (auch fremde Vereine bei Wettkämpfen), müssen die Kontaktdaten ihrer Sportgruppen der Stadt auf Verlangen zukommen lassen. Die Weitergabe aller Daten wird datenschutzkonform behandelt.
- 3.9 Um den Mindestabstand in den Umkleidekabinen einzuhalten werden die vier vorhandenen Umkleidekabinen auf je 7 Personen, die sich zur selben Zeit dort aufhalten begrenzt. Klassen/Sportgruppen mit mehreren Personen müssen entweder auf Kabinen verteilt werden oder nacheinander umkleiden.
- 3.10 Die Türen müssen eine Möglichkeit haben verkeilt zu werden.
- 3.11 Empfehlungen für eine zusätzliche natürliche Belüftung:
Durch die mechanische Lüftung erfolgt ein nahezu kompletter Luftaustausch innerhalb von ca. 75 Minuten. Trotzdem empfehlen wir ein kurzes Lüften gemäß folgendem Lüftungsplan in Abstimmung mit den Vereinen. Dabei soll die Fluchttüre zum Pausenhof genutzt werden, um bodennahe Aerosole noch weiter zu reduzieren.

Jahreszeit	Lüftung (Türe zum Pausenhof geöffnet)	Trennwände	Lüftungsintervall in Minuten	Lüftungsdauer in Minuten
Mai - Sep	Intervall	oben	90	20 Minuten
Okt - Apr	Intervall	oben	90	10 Minuten

Das bedeutet, dass zu folgenden Zeiten gelüftet werden muss:

15:00 Uhr; 16:30 Uhr; 18:00 Uhr; 19:30 Uhr; 21:00 Uhr; 22:30 Uhr

Während der Lüftungszeiten ist fortlaufender Sportbetrieb möglich.

- 3.12 Sportgeräte müssen nach Benutzung durch die Sporttreibenden selbst mit Flächendesinfektionstüchern oder -mittel desinfiziert werden.
- 3.13 Das Duschen ist erlaubt, jedoch unter der Einhaltung von Abstandsvorgaben 1,5 m.
- 3.14 Die Armaturen der Waschbecken müssen nach jeder Trainingseinheit von der jeweiligen Sportgruppe desinfiziert werden.

4. Ergänzende Maßnahmen im Wettkampfbetrieb

- 4.1 Die jeweils sportartspezifischen Konzepte der Fachverbände sind zu berücksichtigen.
- 4.2 Nur Eltern von minderjährigen Sportlern dürfen anwesend sein. Das Abstandsgebot ist zu beachten

5. Bestätigung

Nutzer:	
Corona Beauftragter / Verantwortlicher:	
Telefonnummer:	
E-Mail Adresse:	
Stellv. Corona Beauftragter / Verantwortlicher:	
Telefonnummer:	
E-Mail Adresse:	

Ein Verantwortlicher des Nutzers [z.B. Vereinsvorstand], der Corona Beauftragte sowie sein Stellvertreter versichern durch die Unterschrift die Einhaltung des Hygienekonzeptes in seiner jeweils gültigen Fassung.

Aktualisierungen werden von der Stadt Sulzbach-Rosenberg jeweils an die Verantwortlichen weitergeleitet. Eine erneute Unterschrift ist hier nicht mehr notwendig.

Datum, Ort,

Unterschrift Verantwortlicher

Datum, Ort,

Unterschrift Corona-Beauftragter

Datum, Ort,

Unterschrift stellv. Corona-Beauftragter